Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Den 18. Juni. **1880.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

361. Betr. Ausreichung der Zinscoupons Serie II. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879, zu welcher Coupons für vier Jahre ausgegeben sind.

Inhalts derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Anleihe, welche in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigt sind, werden zu denselben von vier zu vier Jahren neue Zinscoupons verabreicht. Demgemäß erfolgt die Ausreichung der Coupons, Serie II. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1884 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 14. Juni d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Serie berechtigten Talons mit einem Verzeichnisse abzugeben, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons-Serie nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Mai 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der bezeichneten Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 5. Juni 1880.

Königliche Regierung.

362. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Altien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 21. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. Juni 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen, auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann. Breslau, den 12. Juni 1880.

Königliche Regierung.

353. **Aufforderung**

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königl. technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königl. Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie, beziehungsweise der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königl. technischen Hochschule ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Greiff.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

359. Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste.

Die zum öftern wahrgenommene Unzuverläßigkeit der ärztlichen Atteste hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, durch Cirkularerlaß vom 20. Januar 1853 für die amtlichen Atteste den Königlichen Medizinal-Beamten eine bestimmte Form vorzuschreiben, und sollen die Atteste jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, dem Amtscharakter des Ausstellers und einem Abdrucke des Dienstsiegels versehen sein.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß

wir auf ärztliche Atteste, welche in ihrer Form mangelhaft sind und welche der Vorschrift nicht entsprechen, keine Rücksicht nehmen werden, gegen säumige Medizinalbeamte wegen Nichtbeachtung bestehender Vorschriften aber uns die weiteren Schritte vorbehalten würden.

Breslau, den 4. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

352. Auf Grund der §§ 11 und 15 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die von Julius Kräcker hier verfaßte, in Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung H. Zimmer u. Comp., Breslau, erschienene, durch das Königliche Polizei-Präsidium vorläufig in Beschlag genommene Druckschrift: „Der Kampf gegen den Sozialismus, ein nicht gehaltener Vortrag" von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Breslau, den 7. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

364. Art. 1. Jeder Fremde, sei er Reisender oder in Rumänien seßhaft, ist verpflichtet, einen Aufenthaltsschein zu lösen, welcher jedoch nur auf Grund eines Passes ausgestellt wird.

Art. 2. Nur die Distriktspräfekten — jedoch in Bukarest und Jassy auch die Polizei-Präfekten — sind berechtigt, solche Aufenthaltsscheine zu verabfolgen.

Art. 3. Reisende, welche nach Rumänien kommen, müssen 24 Stunden nach ihrer Ankunft sich bei der nächstgelegenen Distrikts-Präfektur persönlich melden, ihren Paß vorzeigen und einen Aufenthaltsschein lösen. Die Behörde, welche letzteren ausstellt, behält den Paß des Fremden zurück und antwortet denselben erst dann aus, wenn er das Land wieder verläßt. Dieser Verpflichtung sind jene Reisenden enthoben, deren Aufenthalt im Lande weniger als 30 Tage beträgt. Diese Aufenthaltszeit wird durch das Paßvisa konstatirt werden.

Art. 4. Diejenigen Reisenden, welche nach Ablauf der 30tägigen Frist ohne Aufenthaltsschein betroffen werden, werden so behandelt, als ob sie überhaupt kein Reise-Dokument besäßen.

Art. 5. Das Reisen im Inlande nach Märkten und Landgemeinden ohne Aufenthaltsschein ist nicht gestattet und wird als eine Uebertretung des gegenwärtigen Reglements angesehen. Ist der Betreffende ein Fremder, so wird angenommen, daß er überhaupt kein Reise-Dokument besitze. Dieser Bestimmung sind nicht unterworfen die Fuhrleute und Fremden von den Grenzgegenden, welche täglich und mit einer für mehrere Tage giltigen Karte aus Handelsrücksichten über die Grenze kommen und nach Ablauf der bestimmten Frist wieder heimkehren.

Art. 6. Gasthofsbesitzer und Privatpersonen, welche fremde Reisende beherbergen, sind verpflichtet, der Polizei, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, der Kommunalbehörde, längstens 12 Stunden nach Ankunft, schriftlich den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung, sowie die Daten der Pässe jener Reisenden, welche sie beherbergen, bekanntzugeben. In Landgemeinden und Marktflecken, wo keine Polizeibehörden existiren, werden die Primare jeden Fremden, welcher ohne Paß, Aufenthaltsschrein oder Identitätskarte betroffen wird, aus ihrem Bezirk ausweisen. Dieselbe Maßregel wird auch dann angewendet, wenn Jemand einen Aufenthaltsschein besitzt, dessen Giltigkeitsdauer jedoch abgelaufen ist.

Art. 7. Dreißig Tage nach erfolgter Publikation dieses Reglements müssen alle im Lande, sei es in den Stadt- oder Landgemeinden befindlichen Fremden oder Reisenden, welche einen längeren, als 30tägigen Aufenthalt zu nehmen gedenken, mit Aufenthaltsscheinen versehen sein. Nach Ablauf des obigen Termins wird jeder Fremde, der ohne Aufenthaltsschein betroffen wird, als nicht im Besitze eines rechtsgiltigen Reisedokuments befindlich betrachtet und den für solche Personen bestehenden polizeilichen Maßregeln unterworfen.

Bukarest, den 26. Februar 1880.

Regierung des Staates Rumänien.

R. A. d. J. Nr. 5819. St. M. Nr. 1240/80.

354. I. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 5. bis 7. Juni cr. in Würzburg stattfindenden Fischerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben,

II. Für diejenigen Hunde, welche auf der in der Zeit vom 19. bis 22. Juni d. J. in Elberfeld stattfindenden Ausstellung von Hunden aller Racen ausgestellt werden und unverkauft bleiben,

wird auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage ad I des Originalfrachtbriefes für die Hintour und ad II einer bezüglichen Legitimation, welche den Versendern bei dem Hintransport von der betreffenden Versandt-Expedition ausgehändigt werden wird, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände resp. Hunde ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport ad I innerhalb vierzehn und ad II innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

363. Die im Theil I des Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarifs vom 1. Dezember 1872 enthaltenen Bestimmungen und Transportpreise für die Beförderung von Eisenbahn-Fahrzeugen im Verkehr mit Ungarischen Stationen treten mit dem 1. August c. außer Kraft.

Berlin den 10. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

362. Mit Bezug auf das in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 16 des Amtsblatts pro 1880 unter Nr. 233 publizirte Reglement, betreffend die Verwaltung

des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Landarmenverbande der Prov. Schlesien vom 3. Dezbr. 1879, 7. März 1880, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Provinzial-Kommissar in Gemäßheit des § 7 des Reglements der Landesrath, Freiherr von Seherr-Thoß auf Grund des § 99 der Provinzial-Ordnung von uns bestellt worden ist, unter Uebertragung derjenigen Geschäfte zur selbstständigen Erledigung, welche im § 7 a. a. O. sub Nr. 1 bis 5 speziell aufgeführt sind.

Breslau, den 2. Juni 1880.

Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien.

866. Statistik der Verwaltung des schlesischen Freikurgelderfonds für das Etatsjahr 1879/80.

	I. Allgemeine Verhältnisse.	Reg.-Bezirk Oppeln.	Reg.-Bezirk Breslau.	Reg.-Bezirk Liegnitz.	Ueberhaupt Schlesien.
1	Anzahl der betheiligten Schulgemeinden	144	54	44	242
2	Anzahl der schulpflichtigen Kinder meistberechtigter Knappschafts-Genossen am 1. Juli 1879	18 011	4 741	597	23 349

		Oberschlesischer Knappschafts-Verein.	Niederschlesischer Knappschafts-Verein.	Zusammen.
3	Anzahl der meistberechtigten Knappschaftsgenossen, welche am 1. Januar 1879 beim Bergbau beschäftigt waren	15 815	6 088	21 903

	II. Kassen-Verwaltung. A. Einnahme.	Im Etatsjahre 1879/80. Reg.-Bezirk Oppeln. Mrk.	Pf.	Reg.-Bezirk Breslau. Mrk.	Pf.	Reg.-Bezirk Liegnitz. Mrk.	Pf.	Ueberhaupt Schlesien. Mrk.	Pf.
	A. Freikurgelder.								
	a. Fortlaufende Ablieferungen.								
1	Von Steinkohlengruben:								
	α. fiskalische, einschließlich 333 M. 28 Pf. aus Vorjahren	17 034	54	—	—	—	—	17 034	54
	β. gewerkschaftliche, einschließlich 60 M. aus Vorjahren	52 518	11	29 892	82	—	—	82 410	93
2	Von Braunkohlengruben	20	—	80	—	489	25	589	25
3	Von Zink-, Blei- und anderen Erzgruben:								
	α. fiskalische	1 355	64	—	—	—	—	1 355	64
	β. gewerkschaftliche	19 800	—	—	—	—	—	19 800	—
	Summa a.	90 728	29	29 972	82	489	25	121 190	36
	b. Einmalige Empfänger von Ablösungs-Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa A.	90 728	29	29 972	82	489	25	121 190	36
	B. Zinsen vom Vermögen.								
1	Von Ablösungskapitalien	—	—	—	—	—	—	249	75
2	Vom Reservefonds	—	—	—	—	—	—	9 981	—
	Summa B.	—	—	—	—	—	—	10 230	75
	C. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptsumme A. Einnahme	—	—	—	—	—	—	131 421	11
	Die Ausgabe beträgt (einschließlich 9000 M. in Effekten)	—	—	—	—	—	—	153 390	03
	Bleibt Zuschuß	—	—	—	—	—	—	21 968	92
	Davon Differenz gegen den Nennwerth beim Verkauf von Effekten	—	—	—	—	—	—	297	—
	Bleibt Zuschuß	—	—	—	—	—	—	21 671	92

	II. Kassen-Verwaltung. B. Ausgabe.	Im Etatsjahre 1879/80. Reg.-Bezirk Oppeln. Mrk.	Pf.	Reg.-Bezirk Breslau. Mrk.	Pf.	Reg.-Bezirk Liegnitz. Mrk.	Pf.	Ueberhaupt Schlesien. Mrk.	Pf.
	A. Kirchenkosten.								
	a. Kirchenbauten	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Beiträge zu Besoldungen	2 250	—	581	25	90	—	2 921	25
	Summa A. für sich.								
	B. Schulkosten.								
	a. Bauten	10 150	—	7 800	—	—	—	17 950	—
	b. Beschaffung von Lehrmitteln	1 903	39	12	75	413	90	2 330	04
	c. Unterhaltungskosten:								
	α. Fixirte Beiträge	84 768	—	24 613	—	2 671	—	112 052	—
	β. Kopfschulgeldbeitrag								
1	für Elementar-Unterricht	40	50	174	22	152	27	366	99
2	für Industrieschul-Unterricht	358	75	—	—	—	—	358	75
3	für Schulbücher und andere Schulbedürfnisse	14 411	—	—	—	—	—	14 411	—
	Summa β.	14 810	25	174	22	152	27	15 136	74
	Summa c.	99 578	25	24 787	22	2 823	27	127 188	74
	Summa B.	111 631	64	32 599	97	3 237	17	147 468	78
	C. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	3 000	—
	D. Andere Kosten und Verluste	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptsumme B. Ausgabe	—	—	—	—	—	—	153 390	03

	III. Vermögens-Verwaltung.	Im Etatsjahre 1879/80. Ueberhaupt Mrk.	Pf.	Davon baar Mrk.	Pf.	Davon in Effekten Mrk.	Pf.
	Aktiva.						
1	Bestand des Vermögens am Anfange des Etatsjahres	239 754	86	15 204	86	224 550	—
2	Zugang zum Vermögen:						
	a. Baarerlös für verkaufte oder eingezogene Effekten	9 297	—	9 297	—	—	—
	b. Nominalbetrag der neu angekauften Effekten	—	—	—	—	—	—
	c. Einnahme der Kassenverwaltung	131 421	11	131 921	11	—	—
	Hauptsumme	380 472	97	155 922	97	224 550	—
	Passiva.						
1	Abgang vom Vermögen:						
	a. Baarausgabe zum Ankauf von Effekten:						
	α. An Ablösungskapitalien	—	—	—	—	—	—
	β. Zur zinsbaren Anlegung des Reservefonds	—	—	—	—	—	—
	b. Ausgabe an verkauften oder eingezogenen Effekten zum Nennwerthe	9 000	—	—	—	9 000	—
	c. Ausgabe der Kassenverwaltung	153 390	03	153 390	03	—	—
2	Saldo, Bestand des Vermögens am Schlusse des Etatsjahres	218 082	94	2 532	94	215 550	—
	Hauptsumme	380 472	97	155 922	97	224 550	—
	Gewinn- und Verlust-Konto.						
	Bei dem Verkauf von 9000 M. Effekten Differenz gegen den Nennwerth	—	—	297	—	—	—

Spezial-Nachweisung

der im Etatsjahre 1879/80 aus dem Freikurgelderfonds für Kirchen und Schulen in Schlesien geleisteten Ausgaben auf Kirch- und Schulbauten, sowie auf sonstige Schulkosten.

Baukosten.	Geldbetrag im Einzelnen Mrk.	Pf.	im Ganzen Mrk.	Pf.
I. Kirchenbauten.				
Nichts.				
II. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken.				
Nichts.				
III. Schulbauten.				
A. Regierungsbezirk Oppeln.				
a. Kreis Beuthen:				
Der katholischen Schulgemeinde zu Orzegow	—	—	5 000	—
b. Kreis Kattowitz:				
Der katholischen Schulgemeinde zu Przelaika	—	—	5 000	—
c. Kreis Pleß:				
Der katholischen Schulgemeinde in Zarzytsche	—	—	150	—
Summa A. Regierungsbezirk Oppeln	—	—	10 150	—
B. Regierungsbezirk Breslau.				
a. Kreis Neurode:				
Der katholischen Schulgemeinde zu Buchau	6 000	—		
Der katholischen Schulgemeinde zu Ebersdorf	300	—		
Summa a.	—	—	6 300	—
b. Kreis Waldenburg:				
Der evangelischen Schulgemeinde zu Neu-Krausendorf (zu Neußendorf gehörig)	—	—	1 500	—
Summa B. Regierungsbezirk Breslau	—	—	7 800	—
C. Regierungsbezirk Liegnitz.				
Nichts.				
Summa III. Schulbauten	—	—	17 950	—

Andere Schulkosten.	Anzahl*) der betheiligten Schulgemeinden.	schulpflicht. Kinder von Knappschaftsgenossen.	Auf Lehrmittel. Mrk.	Pf.	Fixirte Beiträge. Mrk.	Pf.	Industrie- und Kopf-Schulgeld. Mrk.	Pf.	Summe. Mrk.	Pf.
A. Im Regierungsbezirk Oppeln.										
Kreis Tarnowitz	22	2 727	430	80	14 240	—	—	—	14 670	80
" Zabrze	16	3 241	171	25	13 790	—	—	—	13 961	25
" Beuthen	25	5 588	984	64	23 728	—	399	25	25 111	89
" Kattowitz	28	3 945	272	—	23 385	—	—	—	23 657	—
" Pleß	22	1 133	—	—	4 275	—	—	—	4 275	—
" Tost-Gleiwitz	5	57	44	70	300	—	—	—	344	70
" Rybnik	21	1 213	—	—	3 820	—	—	—	3 820	—
" Ratibor	5	107	—	—	1 230	—	—	—	1 230	—
//	144	18 011	1 903	39	84 768	—	399	25	87 070	64
Außerdem an den oberschlesischen Knappschafts-Verein zur Anschaffung und Vertheilung von Schulbüchern:										
Beitrag nach der Kopfzahl	—	—	—	—	—	—	—	—	10 411	—
Außerordentlicher Beitrag	—	—	—	—	—	—	—	—	4 000	—
Summa A.	144	18 011	—	—	—	—	—	—	101 481	64

Andere Schulkosten.	Anzahl*) der betheiligten Schulgemeinden.	Anzahl*) der betheiligten schulpflicht. Kinder vom Knappschaftsgenossen.	Auf Lehrmittel. Mrk.	Pf.	Fixirte Beiträge. Mrk.	Pf.	Industrie- und Kopf-Schulgeld. Mrk.	Pf.	Summe. Mrk.	Pf.
B. Im Regierungsbezirk Breslau.										
Kreis Glatz	2	4	—	—	200	—	—	—	200	—
„ Neurode	13	665	—	—	2 988	—	—	—	2 988	—
„ Frankenstein	1	22	—	—	70	—	—	—	70	—
„ Waldenburg	33	4 026	12	75	21 355	—	115	35	21 483	10
„ Schweidnitz	1	2	—	—	—	—	4	80	4	80
„ Steinau	2	8	—	—	—	—	18	97	18	97
„ Wohlau	2	14	—	—	—	—	35	10	35	10
Summa B.	54	4 741	12	75	24 613	—	174	22	24 799	97
C. Im Regierungsbezirk Liegnitz.										
Kreis Landeshut	18	397	243	90	1 846	—	60	45	2 150	35
„ Bolkenhain	2	26	—	—	140	—	6	75	146	75
„ Schönau	3	8	170	—	40	—	7	45	217	45
„ Laubau	1	38	—	—	170	—	—	—	170	—
„ Grünberg	8	83	—	—	380	—	13	—	393	—
„ Löwenberg	4	28	—	—	95	—	13	12	108	12
„ Hirschberg	3	4	—	—	—	—	11	80	11	80
„ Jauer	2	5	—	—	—	—	17	70	17	70
„ Glogau	1	1	—	—	—	—	2	60	2	60
„ Freistadt	2	7	—	—	—	—	19	40	19	40
Summa C.	44	597	413	90	2 671	—	152	27	3 237	17

*) Diese Zahlen gründen sich auf die besonderen Erhebungen des Ober- und Niederschlesischen Knappschaftsvorstandes und gelten für Mitte des Jahres 1879.

360. Bekanntmachung.

Gesetzlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnungen über die Sicherheitsfonds der auf nicht inkorporirte Grundstücke emittirten Neuen landschaftlichen Pfandbriefe Serie I bis XXIV resp. I bis V für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1879 bis dahin 1880 von dem durch Meistbetheiligte der Darlehnsschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der Landschaft revidirt und abgenommen worden sind.

Es betragen hiernach:

1) bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie I bis VIII:
   die neue Einnahme des Jahres 69900 Mark in Neuen Pfandbriefen und 90528,72 Mark baar, und
   die Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 89145 Mark baar,
   der Vermögensbestand 1462935 Mark in Neuen Pfandbriefen und 2087,07 Mark baar;
2) bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie IX bis XVI:
   die neue Jahres-Einnahme 7650 Mark Neue Pfandbriefe und 10691,76 Mark baar,
   die Jahres-Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 10575 Mark baar,
   der Vermögensbestand 90795 Mark Neue Pfandbriefe und 362,20 Mark baar;
3) bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie XVII bis XXIV resp. I bis V:
   die neue Jahres-Einnahme 52200 Mark Neue Pfandbriefe und 67841,32 Mark baar,
   die Jahres-Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 67650 Mark baar,
   der Vermögensbestand 223200 Mark Neue Pfandbriefe und 3613,25 Mark baar.

Die Bestände der Sicherheitsfonds werden im Depositorio der Generallandschafts-Direktion aufbewahrt. Außer diesen Sicherheitsfonds haften für die Neuen Pfandbriefe noch die auf die beliehenen Grundstücke ingrossirten Darlehnsforderungen der Landschaft.

Der Amortisationsfond für Neue Pfandbriefe betrug am 31. März 1880 buchmäßig:
bezüglich der Serie XVII bis XXIV resp. I bis V 128850 Mark in Neuen Pfandbriefen und 1204,12 Mark baar, und bezüglich der für die Darlehne Serie IX bis XVI erst seit Johannis

1878 sich ansammelnde Amortisationsfond in 1560 Mark Pfandbriefen und 137,32 Mark baar.

Die Neue Pfandbriefschuld, zu deren Deckung die Sicherheitsfonds neben den verhypothezirten Grundstücken bestimmt sind, bestand in 6516870 Mark Neuen Pfandbriefen Serie I bis VIII, davon 332910 Mark 3½ prozentigen, übrigens 4 prozentigen Briefen, ferner in 1669725 Mark 4 prozentigen Pfandbriefen Serie IX bis XVI, und 7928850 Mark 4½ prozentigen und 6259950 Mark 4 prozentigen Pfandbriefen Serie XVII bis XXIV resp. I bis V.

Breslau, den 5. Juni 1880.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

357. Mit Rücksicht auf den Kassen-Bestand der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät werden den Theilnehmern derselben die am 1. Juli d. J. fälligen ordentlichen Beiträge pro zweites Semester 1880 hiermit erlassen. An diesem Erlasse haben jedoch diejenigen Versicherten keinen Theil, welche vom 1. Juli d. J. ab der Sozietät erst beitreten oder im Laufe des zweiten Halbjahrs 1880 ihre Versicherungen erhöhen, oder in der Klassifikation verändern lassen, endlich diejenigen, welche auf Grund besonderen Abkommens fixirte Beiträge leisten. Dagegen sind für die mit dem 1. Oktober 1880 neu zutretenden Versicherungen auf Grund des Beschlusses des Sozietäts-Ausschusses die ordentlichen Beiträge nur zur Hälfte zu entrichten.

Breslau, den 1. Juni 1880.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion.
v. Uthmann.

358. Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1880 zu leistenden ordentlichen Immobiliar-Versicherungs-Beiträge in Höhe eines 2½-fachen Simplums sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31. Juli an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müssen etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöscht werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortserhebertantieme kann der Kreis-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1880 wird, wie früher, zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 30. Mai 1880.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.
v. Uthmann.

350. Der Kursus in der Obstbaumzucht für Lehrer beginnt am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau am 26. Juli und dauert bis inkl. 12. August cr. Unterricht und Demonstrationen in der Obstbaumzucht werden unentgeltlich ertheilt. Für Wohnung und Kost haben die Theilnehmer selbst zu sorgen, wozu der Ort Proskau Gelegenheit bietet.

Proskau, den 29. Mai 1880.

Der Direktor. Stoll.

355. Die diesjährige Präparanden-Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar beginnt Donnerstag, den 23. September, um 8 Uhr Vormittags mit den schriftlichen Arbeiten.

Präparanden, welche an der Prüfung theilzunehmen wünschen, haben bis spätestens zum 22. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor außer dem auf einem gebrochenen Bogen geschriebenen Meldungsschreiben folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit.
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge;
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf auf halbgebrochenem Bogen mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. des Termins von etwa früher an einem Seminar abgelegten Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts ins Seminar das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das vierundzwanzigste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zur Prüfung zugelassen werden. Die Altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung abzuwarten, am 22. September um 6 Uhr Nachmittags bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben. Wenn irgend eines der vorbezeichneten Stücke bei dem schriftlichen Meldungsgesuche mangelt, erfolgt einfach die Rücksendung der eingesandten Papiere zur Ergänzung, ohne daß in einem Begleitschreiben auf das Fehlende besonders hingewiesen wird.

Steinau a./O., den 10. Juni 1880.

Der Königliche Seminar-Direktor: Wendel.

356. Die diesjährige Kommissionsprüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a./O. wird in Ver-

bindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 17. September d. J. ab stattfinden.

Die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung theilnehmen wollen, müssen das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie melden sich bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau spätestens bis zum 14. August unter Einreichung nachstehender Zeugnisse, zu welchen ein Stempel nicht erforderlich ist:

1) des Taufzeugnisses (Geburtsscheines);
2) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand;
3) eines amtlichen Zeugnisses über ihr sittliches Verhalten;
4) eines Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben sind: a. vollständiger Tauf- und Familienname, b. Tag, Ort und Kreis der Geburt, c. jetziger Wohnort und Kreis desselben, d. Vorbildung überhaupt und fürs Schulamt insbesondere.

Die Angemeldeten haben sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 17. Septbr. um 7 Uhr Vormittags dem Unterzeichneten persönlich vorzustellen und demselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften zu überreichen.

Steinau a./O., den 10. Juni 1880.

Im Auftrage des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums:
Wendel, Königl. Seminar-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers Nitschke auf Aussen zum Deichhauptmann des Bauke-Tschwirtschener Deichverbandes auf die gesetzliche Dienstzeit bis ult. Juli 1886.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Kühn zum Lehrer an einer städtischen evang. Elementarschule in Breslau.

2) für den Lehrer Rembiok zum katholischen Lehrer in Klein-Silsterwitz, Kreis Schweidnitz.

3) für den Lehrer Fleischer zum Lehrer und Organisten an der kath. Schule und Kirche zu Oltaschin, Kreis Breslau.

4) für den Adjuvanten Zimmermann zum kathol. Lehrer in Krotzel, Kreis Schweidnitz.

5) für den Lehrer Dinter zum Lehrer und Organisten an der kath. Schule und Kirche in Alt-Heinrichau, Kreis Münsterberg.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Schulamts-Kandidaten Weiß zum Lehrer an der evang. Schule in Schönbankwitz, Kreis Breslau.

2) für den Adjuvanten Heilmann zum Lehrer an der evang. Stadtschule zu Gottesberg.

3) für den Adjuvanten Just zum 2. Lehrer an der evang. Schule in Lossen, Kreis Brieg.

4) für den Lehrer Kosbadt zum evangelischen Lehrer in Kraschen, Kreis Wartenberg.

5) für den Lehrer Frenz zum evang. Lehrer in Ober-Stradam, Kreis Wartenberg.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Befördert vom 1. Juli c. ab der Förster Scheer zu Praukau zum Revierförster in Althammer II in der Oberförsterei Stoberau.

Versetzt: der Förster John in Althammer II auf die Revierförsterstelle in Praukau in der Oberförsterei Nimkau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: für den Pastor Köhler zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Krummendorf, Kreis Strehlen.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerruflich ernannt: 1) Der Kreis-Steuer-Einnehmer a. D. Bohne in Militsch an Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers, Rechnungsrath Wernhart zum Vertreter des Amtsanwalts daselbst; 2) der Standesbeamte Wipperling in Brieg an Stelle des Gerichts-Sekretairs Paul zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Brieg für die Uebertretungssachen und die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-Gesetz, ausschließlich jedoch der Verfolgung der in den Forstrevieren Peisterwitz, Rogelwitz und Stoberau, in dem Königl. Hofjagdrevier Ohlau und in dem Forstschutzbezirke Hochwald begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-Gesetz, für die besondere Forstamtsanwalte bestellt sind.

Allerhöchst ernannt: der Gerichts-Assessor Jentsch zu Magdeburg ist zum Staatsanwalt und als solcher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Glatz angestellt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Der Kaufmann Papke in Breslau (Stadtpostagentur 15) und der pensionirte Gendarm Primke in Böhmischdorf zu Postagenten.

Angestellt: Der Postassistent Grund in Breslau als Bureauassistent bei der Ober-Postdirektion.

Versetzt: 1) Die Telegraphensekretäre Pfeiffer von Breslau nach Berlin und Renner von Berlin nach Breslau. 2) Der Obertelegraphenassistent Soyka von Fürstenwalde nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postagent Schwarzer in Breslau (Stadtpostagentur 15).

Pensionirt: Der Obertelegraphenassistent Hartwig in Breslau und der Postverwalter Ehrenberg in Karzen.

Verstorben: 1) Der Oberpostsekretär Renner in Breslau. 2) Der Obertelegraphenassistent Burkert in Schweidnitz und der Postverwalter Freytag in Stroppen.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Ernannt: Der Bureau-Hilfsarbeiter Weidel zum etatsmäßigen Kanzlisten.

Angestellt: Der Feldwebel Münzner und invalide Sergeant Winterfeldt als Bureau-Hilfsarbeiter.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Die Expeditionsassistenten Schulz in Breslau und Kriegler in Löwen zu Stationsassistenten.

Versetzt: 1) Die Stationsaufseher Hänel von Breslau nach Groschowitz, Schlecht von Schoppinitz als kommissarischer Stations-Vorsteher II. Klasse nach Breslau. 2) Die Stationsassistenten: Wasielewski von Ohlau nach Groß-Strehlitz, Rahl von Breslau als kommissarischer Güterexpedient nach Kattowitz. 3) Der Bahnmeister Porawski von Pudewitz nach Ohlau.

Gestorben: Werkmeister Stölzing in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Besetzung. Die zu Hüttengut, Kreis Habelschwerdt neu errichtete kathol. Lehrerstelle mit einem jährlichen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung soll baldigst besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 5 Wochen an den Königlichen Kreis-Schul-Inspektor Jerou zu Habelschwerdt zu richten.

Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1831, 1833 bis 1841, 1843, 1844, 1846, 1847, 1849, 1850, 1859, 1863, 1864, 1866 bis 1876 sind zum Preise von 75 Pf., sowie von 1877 bis 1879 zum Preise von 1,50 M. pro Jahrgang, und einzelne Nummerstücke des Amtsblatts pro 1878 und 1879 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.